



SCHULPRAKTIKA

AUSSERHALB VON

RHEINLAND-PFALZ UND DES

SAARLANDES



Stand: Juni 2011

Sollten einzelne Schulpraktika in anderen Bundesländern als in Rheinland-Pfalz und im Saarland absolviert werden, ist deren Anerkennung möglich. Hierfür sehen die Hochschulprüfungsordnungen entsprechende Anerkennungskriterien vor.

Die **Anerkennung setzt** insbesondere **voraus**, dass die Vorgaben der Landesverordnung (§§ 8 und 9) und der Anlage 2 (Praktikumsbestimmungen) sinngemäß Anwendung finden.

Dazu ist erforderlich, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Schule, an der das Praktikum abgeleistet wurde, bestätigt, dass für die Ausgestaltung des Praktikums und die Bewertung der Praktikumsleistungen folgende **Vorgaben und Hinweise** maßgebend waren und der Bewertung der Praktikumsleistungen zugrunde lagen:

1. Bachelorprüfungsordnung der Universität,
2. Landesverordnung über Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung (LVO)),
3. Anlage 2 zu dieser Verordnung (Praktikumsbestimmungen),
4. Praktikumsanleitung für Studierende zu den Orientierenden Praktika,
5. Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer zur Bewertung der Leistungen der Studierenden in den Orientierenden Praktika

Diese Unterlagen sowie das entsprechende **Formular für die Bescheinigung** haben die Studierenden vor Beginn des Praktikums der Schulleitung vorzulegen.

Anmeldung und Zertifizierung

Praktika, die außerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland absolviert werden, müssen ebenfalls über die Internetplattform (www.schulpraktika.rlp.de) angemeldet werden.

Nach erfolgreichem Absolvieren des Praktikums ist dieses umgehend durch die zuständige Stelle Ihrer Universität zertifizieren zu lassen.